

## **Vorlage 58**

zum Entwurf eines Niedersächsischen Kulturfördergesetzes

---

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kultur hat die Beratung des o. g. Gesetzentwurfs vorbehaltlich des Ergebnisses der Mitberatung mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis abgeschlossen und bittet um Durchführung der Mitberatung.

Im Auftrag  
Dr. Schröder

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur  
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen  
Präsidentin des Landtages  
Fraktionen  
Staatskanzlei  
Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Justizministerium  
Landesrechnungshof  
Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Staatsgerichtshof  
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Niedersächsisches Kulturfördergesetz**

**Niedersächsisches Kulturfördergesetz  
(NKultFöG)**

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Erster Teil  
**Allgemeine Bestimmungen**

Erster Teil  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Kommunen
- § 3 Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

- § 1 **Regelungsgegenstand**, Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe **des** Landes
- § 3 *unverändert*

Zweiter Teil  
**Leitlinien der Kulturförderung**

Zweiter Teil  
**Leitlinien der Kulturförderung**

- § 4 Grundsätze
- § 5 Ziele
- § 6 Schwerpunkte

- § 4 *unverändert*
- § 5 *unverändert*
- § 6 *unverändert*

Dritter Teil  
**Handlungsfelder**

Dritter Teil  
**Handlungsfelder**

- § 7 Kulturelle Infrastruktur
- § 8 Künste
- § 9 Erhalt und Pflege des kulturellen Erbes
- § 10 Regional- und Minderheitensprachen
- § 11 Kulturelle Bildung
- § 12 Musikschulen
  
- § 13 Bibliotheken
- § 14 Freie Szene und Soziokultur
  
- § 15 Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 16 Breitenkultur
- § 17 Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 18 Kultur und Strukturwandel
- § 19 Experimente

- § 7 *unverändert*
- § 8 *unverändert*
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*
- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*
- § 12/1 Kunstschulen**
- § 13 *unverändert*
- § 14 Freie Szene \_\_\_\_\_
- § 14/1 Soziokulturelle Einrichtungen**
- § 14/2 Theaterpädagogik**
- § 15 *unverändert*
- § 16 *unverändert*
- § 17 *unverändert*
- § 18 *unverändert*
- § 19 *unverändert*

Vierter Teil  
**Landeseigene Kulturaufgaben**

Vierter Teil  
**Landeseigene Kulturaufgaben**

- § 20 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und im internationalen Kontext
- § 21 Einrichtungen und Beteiligungen des Landes
- § 22 Kunst am Bau
- § 23 Sonstige Aktivitäten des Landes

- § 20 *unverändert*
- § 21 *unverändert*
- § 22 *unverändert*
- § 23 *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für  
Wissenschaft und Kultur*

Fünfter Teil  
**Berichtswesen und Qualitätssicherung**

- § 24 Kulturberichterstattung
- § 25 Evaluation der Förderungen
- § 26 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit  
der Kulturförderung des Landes

Fünfter Teil  
**Berichtswesen und Qualitätssicherung**

- § 24 *unverändert*
- § 25 *unverändert*
- § 26 *unverändert*

Sechster Teil  
**Förderverfahren**

- § 27 Förderverfahren
- § 28 Fördervereinbarungen mit Kommunen
- § 29 Jurys und Sachverständige; Einrichtung einer Kul-  
turkommission

Sechster Teil  
**Förderverfahren**

- § 27 *unverändert*
- § 27/1 Honoraruntergrenzen**
- § 28 **wird gestrichen**
- § 29 *unverändert*

Siebter Teil  
**Schlussbestimmungen**

- § 30 Inkrafttreten

Siebter Teil  
**Schlussbestimmungen**

- § 30 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Erster Teil  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Niedersachsen. <sup>2</sup>Das Gesetz legt Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte der Kulturförderung fest. <sup>3</sup>Es definiert die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Kulturförderung durch das Land sowie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 3 auch für die Kommunen.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Kulturförderung als Aufgabe von Land und Kommunen

(1) <sup>1</sup>Gemäß Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung schützen und fördern das Land, die Gemeinden und die Landkreise Kunst und Kultur. <sup>2</sup>Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Kommunen wechselseitig in partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die freien Träger der Kultur mit ein.

(2) <sup>1</sup>Das Land fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 6. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Das Land nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Kommunen nach Maßgabe der kulturpolitischen Ziele des Landes. <sup>4</sup>Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der

Erster Teil  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

(1) <sup>01</sup>Gemäß Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung schützen und fördern das Land, die Gemeinden und die Landkreise Kunst und Kultur. <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Niedersachsen **durch das Land**. <sup>2</sup>Das Gesetz legt **insoweit** Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte der Kulturförderung fest. <sup>3</sup>Es definiert die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Absatz 1 Satz 1)  
<sup>2</sup>Die Kommunen nehmen die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. <sup>3</sup>Bei der Wahrnehmung **der Aufgabe der Kulturförderung** ergänzen sich Land und Kommunen wechselseitig in partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die freien Träger der Kultur mit ein.

(3) <sup>1</sup>Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. <sup>2</sup>**Das schließt eine ergänzende Förderung auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus.**

Anmerkung:  
Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 darauf verständigt, im Sinne einer besseren Verständlichkeit die in der Fassung des Satzes 2 in der Vorlage 57 noch enthaltenen Worte „freiwilliger Aufgaben“ zu streichen.

§ 2

Kulturförderung als Aufgabe **des Landes** \_\_\_\_\_

(1) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in § 1 Abs. 1 Satz 0/1, Satz 2 jetzt in § 1 Abs. 2 Satz 3)

(2) <sup>1</sup>Das Land fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 6. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Satz 7). <sup>4</sup>**Das Land** fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. <sup>5</sup>Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Niedersachsen bei. <sup>6</sup>Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

<sup>5</sup>Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Niedersachsen bei. <sup>6</sup>**Hierbei \_\_\_\_\_ wird ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt \_\_\_\_\_, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.** <sup>7</sup>Das Land \_\_\_\_\_ unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Kommunen nach Maßgabe der kulturpolitischen Ziele des Landes. <sup>8</sup>**Zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler sowie von den Kommunen langfristig geförderter Kultureinrichtungen kann das Land mit Kommunen, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes befinden, Fördervereinbarungen abschließen.**

(3) <sup>1</sup>Die Kommunen nehmen die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. <sup>2</sup>Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

(3) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in § 1 Abs. 2 Satz 2)

§ 3

Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

§ 3

Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

<sup>1</sup>Das Land beachtet im Rahmen der Kulturförderung nach Maßgabe des Artikels 72 der Niedersächsischen Verfassung die kulturellen und historischen Belange sowie den Schutz der überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. <sup>2</sup>Die historischen Landschaften sowie die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung bilden hierfür eine institutionelle Grundlage.

*unverändert*

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Regelung trotz der vom GBD geäußerten Bedenken beizubehalten, und ist insoweit der Argumentation des MWK gefolgt (vgl. Vorlage 56, S. 13).*

Zweiter Teil  
Leitlinien der Kulturförderung

Zweiter Teil  
Leitlinien der Kulturförderung

§ 4  
Grundsätze

§ 4  
Grundsätze

(1) Die Kulturförderung folgt den Grundsätzen einer demokratischen und pluralistischen, integrativen und inklusiven Gesellschaft und trägt nachhaltig zu ihrer Verwirklichung bei.

(1) *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

(2) Durch die Kulturförderung sollen die kulturelle Vielfalt sowie die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe aller Menschen ermöglicht werden.

(2) Durch die Kulturförderung sollen die kulturelle Vielfalt sowie die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe aller Menschen ermöglicht **und gestärkt** werden.

(3) <sup>1</sup>Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. <sup>2</sup>Neue Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(3) <sup>1</sup>Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. <sup>2</sup>Neue **und innovative** Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(4) Die Kulturförderung ist der materiellen und immateriellen historischen Überlieferung und ihrer Vermittlung verpflichtet.

(4) Die Kulturförderung ist der materiellen und immateriellen **archäologischen und** historischen Überlieferung und ihrer Vermittlung verpflichtet.

(5) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden unterstützen und einbeziehen.

(5) *unverändert*

(6) Die Kulturförderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(6) Die Kulturförderung soll die Zusammenarbeit **und Vernetzung** verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(7) Belange von Kultur und Kunst sind in strukturpolitische Entwicklungsplanungen einzubeziehen, sofern sie strukturelevant sind.

(7) *unverändert*

(8) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(8) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern beachtet und die Zusammenarbeit **mit diesen** gestärkt werden.

(9) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

(9) *unverändert*

**(10) Die Kulturförderung soll einen Beitrag dazu leisten, die kulturelle Infrastruktur in den Regionen zu unterstützen und weiterzuentwickeln.**

§ 5  
Ziele

§ 5  
Ziele

Die Kulturförderung zielt darauf ab,

Die Kulturförderung zielt darauf ab,

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen \_\_\_\_\_, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten, zu **unterstützen**,

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

- 2. den in Niedersachsen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen und ihnen gute und faire Arbeitsbedingungen zu bieten,
- 3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen,
- 4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Regionen mitzugestalten, die regionale Identität und Lebensqualität zu stärken und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern und
- 5. die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

- 2. den in Niedersachsen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern **sowie den in der kulturellen Bildung tätigen Pädagoginnen und Pädagogen** eine freie künstlerische **und pädagogische** Entfaltung zu ermöglichen und ihnen gute und faire Arbeitsbedingungen zu bieten,
- 3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur, Kunst und **Gesellschaft** zu befähigen,
- 4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Regionen mitzugestalten, die regionale Identität und Lebensqualität zu stärken und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern \_\_\_\_\_,
- 4/1. die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Kulturschaffende zu verbessern und**
- 5. die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu **stärken**.

Anmerkung:  
 Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 mehrheitlich darauf verständigt, die Nummer 5 wie im Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und CDU in Vorlage 55 (s. dort Nummer 4 Buchst. e) vorgesehen zu fassen. Er teilt insoweit die vom MWK gegenüber der vom GBD vorgeschlagenen Fassung geäußerten Bedenken (vgl. Vorlage 56, S. 16).

§ 6  
Schwerpunkte

(1) <sup>1</sup>Die Produktion und Präsentation der Künste in ihrer ganzen Breite und Vielfalt stehen im Zentrum der Kulturförderung. <sup>2</sup>Dabei kommt herausragenden künstlerischen Leistungen, insbesondere der Gegenwartskunst, eine besondere Bedeutung zu.

(2) <sup>1</sup>Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung. <sup>2</sup>Die erhaltenswerte Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen soll gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht werden, das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und gepflegt werden.

§ 6  
Schwerpunkte

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(3) <sup>1</sup>Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. <sup>2</sup>Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. <sup>3</sup>Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. <sup>4</sup>Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Niedersachsen verfügt über spartenspezifische und regionale Beratungsstrukturen, die für die Kulturentwicklung und insbesondere für die Unterstützung der ehrenamtlich Kulturschaffenden von besonderer Bedeutung sind. <sup>2</sup>Maßgebliche Akteure innerhalb dieser Beratungsstrukturen sind die Kulturfachverbände und die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

(4) <sup>0/1</sup>**Niedersachsen verfügt über spartenspezifische und spartenübergreifende Strukturen zur Qualifizierung im Kulturbereich.** <sup>0/2</sup>**Diese richten sich an professionelle und ehrenamtliche Kulturschaffende.** <sup>1</sup>Niedersachsen verfügt **außerdem** über spartenspezifische, **spartenübergreifende** und regionale Beratungsstrukturen, die für die Kulturentwicklung und insbesondere für die Unterstützung der ehrenamtlichen Kulturschaffenden von besonderer Bedeutung sind. <sup>2</sup>Maßgebliche Akteure innerhalb dieser Beratungsstrukturen sind die Kulturfachverbände **sowie** die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

**Dritter Teil  
Handlungsfelder**

**§ 7  
Kulturelle Infrastruktur**

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck fördert es Kulturrorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, theaterpädagogische Zentren, Museen, Gedenkstätten sowie weitere Gedenkort, Kunstvereine, Kunsthallen, Kunsthochschulen, Filmwerkstätten, Musikschulen sowie weitere kulturelle Ausbildungsstätten, Bibliotheken, Literaturhäuser und archivische Einrichtungen.

**Dritter Teil  
Handlungsfelder**

**§ 7  
Kulturelle Infrastruktur**

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck fördert es Kulturrorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen prägen\_\_\_\_\_ (*jetzt in Absatz 1/1*).

**(1/1) Das Land fördert** insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, **kulturell agierende Musikspielstätten, Spielstätten Freier Theater**, soziokulturelle Zentren, theaterpädagogische Zentren, Museen, Gedenkstätten sowie weitere Gedenkort, Kunstvereine, Kunsthallen, Kunsthochschulen, Filmwerkstätten, **kulturelle Kinos**, Musikschulen sowie weitere kulturelle Ausbildungsstätten, Bibliotheken, Literaturhäuser und archivische Einrichtungen.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

(2) <sup>1</sup>Das Land fördert Verbände und Einrichtungen, die die Interessen der Kultur in Niedersachsen vertreten und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Kulturfachverbände und die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

(2) <sup>1</sup>Das Land fördert **außerdem** Verbände und Einrichtungen, die die Interessen der Kultur in Niedersachsen vertreten und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Kulturfachverbände **sowie** die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 darauf verständigt, im Hinblick auf Satz 2 wie auch zu § 6 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen zu formulieren und das Wort „und“ zwischen dem Wort „Kulturfachverbände“ und den Worten „die Landschaften“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.*

(3) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der Kulturfachverbände zählen die spartenbezogene Interessenvertretung und Beratung der Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in Niedersachsen. <sup>2</sup>Die Kulturfachverbände können Aufgaben der Kulturförderung übernehmen.

(3) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ **Das Land fördert die** Kulturfachverbände **insbesondere** \_\_\_\_\_ **für die Wahrnehmung der** \_\_\_\_\_ **Interessenvertretung, die Beratung und die Qualifizierung** der Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in Niedersachsen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ Kulturfachverbände können \_\_\_\_\_ **eine Förderung auch für die** \_\_\_\_\_ **Förderung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden erhalten** \_\_\_\_\_.

(4) Die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung fördern und beraten spartenübergreifend die Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in den Regionen.

(4) **Das Land fördert** die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung **für die** spartenübergreifende **Förderung und Beratung der** Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in den Regionen.

§ 8  
Künste

§ 8  
Künste

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke insbesondere in den folgenden Sparten:

(1) *unverändert*

1. Darstellende Kunst,
2. Musik,
3. Bildende Kunst,
4. Medienkunst,
5. Literatur und
6. Film.

<sup>2</sup>Das Land fördert auch spartenübergreifende Projekte sowie die Produktion und Präsentation digitaler Kunstformen.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

(2) <sup>1</sup>Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potenziale zu entdecken und zu entwickeln. <sup>2</sup>Im Rahmen der individuellen Förderung von Künstlerinnen und Künstlern vergibt das Land u. a. Stipendien, lobt Preise aus und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) <sup>1</sup>Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von niedersächsischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. <sup>2</sup>Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Niedersachsen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

(4) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657), in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 9

Erhalt und Pflege des kulturellen Erbes

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. <sup>2</sup>Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut und bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung.

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

(2) <sup>1</sup>Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potenziale zu entdecken und zu entwickeln. <sup>2</sup>Im Rahmen der individuellen Förderung von Künstlerinnen und Künstlern vergibt das Land **unter anderem** Stipendien, lobt Preise aus und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) <sup>1</sup>Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von \_\_\_\_\_ Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. <sup>2</sup>Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von \_\_\_\_\_ Künstlerinnen und Künstlern.

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Regelung wie von MWK vorgeschlagen (vgl. Vorlage 57, S. 12 f.) zu fassen und in den Sätzen 1 und 2 den „Niedersachsenbezug“ zu streichen.*

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 27/1)

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 darauf verständigt, die Regelung (hier) zu streichen und stattdessen die Regelung zu den Honoraruntergrenzen - in geänderter Fassung - zur Klarstellung des beabsichtigten umfassenden Anwendungsbereichs in einem eigenständigen § 27/1 zu treffen. Vgl. auch die dortige Anm.*

§ 9

Erhalt und Pflege des kulturellen Erbes

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. <sup>2</sup>Es unterstützt **Museen, Gedenkstätten sowie weitere Gedenkorte und** Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

(3) Das Land fördert die digitale Infrastruktur zur Sichtbarmachung des kulturellen Erbes Niedersachsens.

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Das Land stärkt die Heimatpflege und das regionale Brauchtum. <sup>2</sup>Es fördert den Erhalt und die Gestaltung der niedersächsischen Heimat in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt.

(4) *unverändert*

§ 10

Regional- und Minderheitensprachen

§ 10

Regional- und Minderheitensprachen

Das Land fördert die Regional- und Minderheitensprachen in Niedersachsen auf der Grundlage seiner Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315).

Das Land fördert die Regional- und Minderheitensprachen in Niedersachsen auf der Grundlage seiner Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315) **als besondere und für Niedersachsen identitätsstiftende Formen des kulturellen Erbes.**

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 darauf verständigt, die Regelung trotz der vom GBD geäußerten Bedenken (s. Vorlage 56, S. 24 f.) beizubehalten und sie dabei wie im Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und CDU in Vorlage 55 (s. dort Nummer 9) vorgesehen zu fassen.*

§ 11

Kulturelle Bildung

§ 11

Kulturelle Bildung

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Kommunen sowie mit freien Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. <sup>2</sup>Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Kommunen und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Kommunen sowie mit freien \_\_\_\_ Trägern **der** Kultur zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. <sup>2</sup>Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Kommunen und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) <sup>1</sup>Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. <sup>2</sup>Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. <sup>2</sup>Das Land wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Schule hin.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(4) <sup>1</sup>Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. <sup>2</sup>Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

(4) <sup>1</sup>Landeseigene Kultureinrichtungen \_\_\_\_\_ **sollen** Aufgaben der kulturellen Bildung wahrnehmen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ Institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 12  
Musikschulen

§ 12  
Musikschulen

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert die Musikschulen in ihrer Funktion als außerschulische Bildungseinrichtungen. <sup>2</sup>Es unterstützt die Musikschulen insbesondere bei der Vermittlung einer musikalischen Elementarbildung, der Heranführung an das gemeinsame Musizieren, der Begabtenfindung und Begabtenförderung im Sinne der Nachwuchsförderung, der Vorbereitung auf ein Musikstudium oder einen Musikberuf und der Ermöglichung individueller Bildungswege und des lebenslangen Lernens durch Angebote für musikinteressierte Menschen aller Altersstufen und Gesellschaftsgruppen.

(1) *unverändert*

(2) Öffentliche gemeinnützige Musikschulen können nach Maßgabe des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 367), in Verbindung mit der Verordnung über die Förderung von niedersächsischen Musikschulen aus Glücksspielabgaben vom 20. November 2008 (Nds. GVBl. S. 366) anerkannt und gefördert werden.

(2) **wird gestrichen**

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 darauf verständigt, die Regelung angesichts der vom GBD geäußerten Bedenken und des Umstands, dass die Regelung in Absatz 1 zur Förderung von Musikschulen allgemein auch die Förderung öffentlicher gemeinnütziger Musikschulen im Sinne des Absatzes 2 mitumfasse, zu streichen.*

§ 12/1  
Kunstschulen

<sup>1</sup>Das Land fördert die Kunstschulen in ihrer Funktion als außerschulische Bildungseinrichtungen. <sup>2</sup>Es unterstützt die Kunstschulen insbesondere bei der Befähigung von Kindern und Jugendlichen durch ästhetisch-künstlerische Bildungsangebote zu Kreativität, eigener schöpferischer Gestaltung sowie individuellen künstlerischen Bildungswegen und zum lebenslangen Lernen von Menschen aller Altersstufen und gesellschaftlichen Gruppen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 13  
Bibliotheken

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. <sup>2</sup>Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur.

(2) Das Land fördert eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 14  
Freie Szene und Soziokultur

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 8) und der kulturellen Bildung (§ 11), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 15), der Vorhaben, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 17) oder zum strukturellen Wandel (§ 18) leisten, und der Experimente (§ 19) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 13  
Bibliotheken

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. <sup>2</sup>Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. <sup>3</sup>**Dies schließt die Digitalisierung und den Ausbau digitaler Angebote mit ein.**

(2) Das Land fördert eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln, **öffentliche Bibliotheken bei der digitalen Transformation und der Bildungspartnerschaft mit Schulen und Kitas zu unterstützen** sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 14  
Freie Szene \_\_\_\_\_

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 8) und der kulturellen Bildung (§ 11), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 15), der Vorhaben, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 17) oder zum strukturellen Wandel (§ 18) leisten, und der Experimente (§ 19) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) **wird gestrichen**

§ 14/1  
Soziokulturelle Einrichtungen

<sup>1</sup>**Das Land fördert die soziokulturellen Einrichtungen in ihrer Funktion als Orte der kulturellen Teilhabe und Bildung sowie der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse mittels Kunst und Kultur.** <sup>2</sup>Es unterstützt \_\_\_\_\_ Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**§ 14/2  
Theaterpädagogik**

**(1) Das Land fördert die Theaterpädagogik als Vermittlungs- und Bildungskunst zur Stärkung der kulturellen Teilhabe und der Mitgestaltung gesellschaftlicher Transformationen.**

**(2) Das Land unterstützt die theaterpädagogischen Zentren als regionale Kompetenzzentren insbesondere beim Ausbau von Angeboten für den ländlichen Raum.**

**§ 15  
Kultur- und Kreativwirtschaft**

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. <sup>2</sup>Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

**§ 16  
Breitenkultur**

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden und den Landschaften und Landschaftsverbänden als Trägern der regionalen Kulturförderung nichtprofessionelle kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen nichtprofessionelle und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammenarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Land unterstützt nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. <sup>2</sup>Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikerinnen und Laienmusikern, das Vortreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

**§ 15  
Kultur- und Kreativwirtschaft**

(1) <sup>1</sup>Das Land fördert \_\_\_\_ künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. <sup>2</sup>Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen **oder** Künstlern **einerseits** und Kultur- und Kreativwirtschaft **andererseits** abzielen.

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 darauf verständigt, Satz 2 zur sprachlichen Klarstellung des gewollten Regelungsinhalts wie abgebildet zu fassen.*

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von **Kreativschaffenden sowie** Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern, **ihre unternehmerische Professionalisierung stärken** oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

**§ 16  
Breitenkultur**

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden und den Landschaften und Landschaftsverbänden als Trägern der regionalen Kulturförderung **ehrenamtliche** kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen **ehrenamtliche** und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammenarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Land \_\_\_\_\_ **fördert die Beratung, Fortbildung und Anerkennung ehrenamtlich tätiger Kulturschaffender unterschiedlicher Sparten.**  
<sup>2</sup>\_\_\_\_\_

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

§ 17

Kultur und gesellschaftlicher Wandel

<sup>1</sup>Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. <sup>2</sup>Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

§ 17

Kultur und gesellschaftlicher Wandel

*unverändert*

§ 18

Kultur und Strukturwandel

<sup>1</sup>Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Niedersachsens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 18

Kultur und Strukturwandel

<sup>1</sup>Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Niedersachsens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. **<sup>3</sup>Das Land berücksichtigt bei seinen Förderungen auch die Rolle der Kultureinrichtungen.**

§ 19

Experimente

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie keinem der vorgenannten Handlungsfelder zuzuordnen sind.

§ 19

Experimente

*unverändert*

Vierter Teil

**Landeseigene Kulturaufgaben**

§ 20

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und im internationalen Kontext

<sup>1</sup>Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. <sup>2</sup>Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. <sup>3</sup>Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat.

Vierter Teil

**Landeseigene Kulturaufgaben**

§ 20

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und im internationalen Kontext

*unverändert*

§ 21

Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(1) Das Land unterhält die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Einrichtungen.

§ 21

Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(1) Das Land unterhält die \_\_\_\_\_ **nachfolgend** genannten Einrichtungen:

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

(2) Das Niedersächsische Landesarchiv hat nach Maßgabe des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), die Aufgabe, aus dem Schriftgut der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesbibliotheken vermitteln allgemeine und wissenschaftliche Informationen, vorrangig für Bildung und Forschung. <sup>2</sup>Sie sammeln, bewahren und erschließen Veröffentlichungen über das Land Niedersachsen. <sup>3</sup>Sie pflegen das literarische und kulturelle Erbe der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

(4) Die Landesmuseen sammeln, bewahren, erforschen und repräsentieren das kulturelle Erbe Niedersachsens und tragen zur kulturellen Bildung sowie zur Stärkung der kulturellen Identität des Landes bei.

(5) <sup>1</sup>Die Staatstheater entwickeln und präsentieren als Mehrspartentheater qualitativ hochwertige Produktionen für alle Teile der Gesellschaft. <sup>2</sup>Sie sind Orte des Austauschs und der Innovation und tragen maßgeblich zur kulturellen und künstlerischen Bildung bei.

(6) Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege trägt die Kulturdenkmale in ein Verzeichnis ein und schafft die denkmalfachlichen Grundlagen für eine systematische Denkmalpflege nach Maßgabe des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

(7) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

\_\_\_\_ 1. **das Niedersächsische Landesarchiv mit seinen Aufgaben nach dem \_\_\_\_\_ Niedersächsischen Archivgesetz\_ \_\_\_\_\_;**

\_\_\_\_ 2. **die Landesbibliotheken; sie vermitteln allgemeine und wissenschaftliche Informationen, vorrangig für Bildung und Forschung, sie sammeln, bewahren und erschließen Veröffentlichungen über das Land Niedersachsen und \_\_\_\_\_ pflegen das literarische und kulturelle Erbe der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe; sie digitalisieren, erhalten und erforschen ihre historischen Sammlungen;**

\_\_\_\_ 3. **die Landesmuseen; sie sammeln, bewahren, erforschen und repräsentieren das kulturelle und naturhistorische Erbe Niedersachsens und tragen zur kulturellen und naturkundlichen Bildung sowie zur Stärkung der kulturellen Identität des Landes bei; die Erforschung umfasst auch die Provenienzforschung;**

\_\_\_\_ 4. **die Staatstheater; sie entwickeln und präsentieren als Mehrspartentheater qualitativ hochwertige Produktionen für alle Teile der Gesellschaft; sie sind Orte des Austauschs und der Innovation und tragen maßgeblich zur kulturellen und künstlerischen Bildung bei;**

\_\_\_\_ 5. **das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege mit seinen Aufgaben nach dem \_\_\_\_\_ Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz\_ \_\_\_\_\_.**

**(2) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen; die §§ 65, 105 und 112 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.**

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

§ 22  
Kunst am Bau

(1) Bei Baumaßnahmen des Landes werden Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach K7 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Niedersachsen in Verbindung mit K7 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23  
Sonstige Aktivitäten des Landes

(1) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt sowie zur Stärkung des Kulturtourismus nach Niedersachsen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 20 bis 23 Abs. 1 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Fünfter Teil  
**Berichtswesen und Qualitätssicherung**

§ 24  
Kulturberichterstattung

(1) Zu Beginn jeder Legislaturperiode unterrichtet das Fachministerium den Landtag über die kulturpolitischen Ziele des Landes.

(2) Das Fachministerium legt dem Landtag jährlich einen Kulturförderbericht vor, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

§ 22  
Kunst am Bau

(1) Bei Baumaßnahmen des Landes **können** Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben **werden**, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.

Anmerkung:

*Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 darauf verständigt, die Regelung wie vom MWK vorgeschlagen als Kann-Regelung (s. Vorlage 56, S. 33 f. bzw. Vorlage 57, S. 23) zu fassen.*

(2) **wird gestrichen**

§ 23  
Sonstige Aktivitäten des Landes

(1) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt des Kulturtourismus nach Niedersachsen sowie zur Stärkung **desselben** im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 20 bis **22 und in Absatz 1** genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Fünfter Teil  
**Berichtswesen und Qualitätssicherung**

§ 24  
Kulturberichterstattung

*unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 25  
Evaluation der Förderungen

<sup>1</sup>Das Land überprüft regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen. <sup>2</sup>Es kann Fördernehmer im Rahmen der Förderung verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.

§ 25  
Evaluation der Förderungen

*unverändert*

§ 26  
Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

<sup>1</sup>In regelmäßigen Abständen soll ein Dialog mit den Kulturschaffenden und -verantwortlichen über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes stattfinden. <sup>2</sup>Dieser Dialog soll zur stetigen Verbesserung der Wirksamkeit der Kulturförderung beitragen.

§ 26  
Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

*unverändert*

Sechster Teil  
Förderverfahren

§ 27  
Förderverfahren

(1) <sup>1</sup>Das Förderverfahren richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien. <sup>2</sup>Das Förderverfahren ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst unbürokratisch und einfach zu gestalten. Es soll zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 5 sicherstellen.

(2) Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 7 bis 19 erlassen.

Sechster Teil  
Förderverfahren

§ 27  
Förderverfahren

(1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Das Förderverfahren ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst unbürokratisch und einfach zu gestalten. <sup>3</sup>Es soll zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 5 sicherstellen.

(2) *wird gestrichen*

§ 27/1  
Honoraruntergrenzen

<sup>1</sup>Bei allen Förderungen des Landes sind \_\_\_\_\_ Honoraruntergrenzen \_\_\_\_\_ zu beachten, die von dem Fachministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Kulturfachverbänden erarbeitet werden. <sup>2</sup>Bundesweite Empfehlungen sind hierbei zu beachten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Richtlinie.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 darauf verständigt, trotz der vom GBD geäußerten rechtlichen Bedenken die Regelung zu den Honoraruntergrenzen in der Fassung des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und CDU in Vorlage 55 (s. dort Nummer 7) als neuen § 27/1 aufzunehmen (und im Gegenzug § 8 Abs. 4 des Entwurfs zu streichen, vgl. auch die dortige Anm.). Gegen die vom MWK vorgeschlagene Fassung (vgl. Vorlage 57, S. 13) sprach aus Sicht des Ausschusses, dass die danach als Grundlage für die zu erarbeitenden spartenspezifischen Honoraruntergrenzen maßgeblichen bundesweiten Empfehlungen nach Erklärung des MWK sich derzeit noch im Prozess der Abstimmung befinden und damit noch nicht vorliegen.

§ 28

Fördervereinbarungen mit Kommunen

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium mit Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Kommune vereinbart werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes befinden.

(2) Das Fachministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Kommune auch zum Erhalt einer nichtkommunalen, aber von der Kommune langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird.

§ 29

Jurys und Sachverständige; Einrichtung einer Kulturkommission

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium soll zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen. <sup>2</sup>Das gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. <sup>3</sup>Die Jurys bestehen aus fachlich und wissenschaftlich qualifizierten Mitgliedern. <sup>4</sup>Sie sollen nach den Maßstäben der Diversität und Geschlechtergerechtigkeit besetzt werden. <sup>5</sup>Mitglieder

§ 28

Fördervereinbarungen mit Kommunen

**wird (hier) gestrichen**  
(jetzt teilweise in § 2 Abs. 2 Satz 8 - neu -)

§ 29

Jurys und Sachverständige; Einrichtung einer Kulturkommission

unverändert

---

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731*

*Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

der Jurys sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein.  
<sup>6</sup>Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Es wird eine Kulturkommission eingerichtet.  
<sup>2</sup>Diese berät das Fachministerium zu allgemeinen Fragen der Kulturentwicklung. <sup>3</sup>Die Kulturkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kulturfachverbände und der Träger der regionalen Kulturförderung sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus Kultur und Wissenschaft zusammen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt für die Besetzung der Kulturkommission § 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Kulturkommission werden vom Fachministerium berufen. <sup>6</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

Siebter Teil  
**Schlussbestimmungen**

§ 30  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xxx in Kraft.

Siebter Teil  
**Schlussbestimmungen**

§ 30  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.